

**14.09.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**In - A - AS - FJ - U - Wi - Wozu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in  
den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

- Antrag des Landes Hessen -

**A.**

Der **Agrarausschuss (A)**,

der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des  
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag  
einzubringen:

A, U 1. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 2, 3 und 4 FlurbG)

Artikel 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In der Inhaltsübersicht sind die Wörter "Änderung des  
Flurbereinigungsgesetzes Artikel 4" zu streichen.

b) In der Begründung ist der Abschnitt "Zu Artikel 4" zu streichen.

...

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Erweiterung der Ermächtigung der Länder zur Regelung der Zuständigkeiten wird nicht für notwendig erachtet. Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Länder werden als ausreichend bewertet. Erleichterungen zur Durchführung von Verwaltungsreformen werden durch die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht gesehen. Ohne besondere Notwendigkeit sollte das Flurbereinigungsgesetz nicht in ein Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.

Wegen der Streichung des § 2 Abs. 3 wird die Gefahr gesehen, dass die in § 41 Abs. 3 (Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan) und § 58 Abs. 3 (Genehmigung des Flurbereinigungsplanes) geregelten aufsichtsbehördlichen Zuständigkeiten künftig auf untere Behörden übertragen werden. Dies ist fachlich nicht vertretbar. Nach derzeitiger Rechtslage haben die Länder hingegen keine Möglichkeit, diese Vollzugsaufgaben von der oberen Behörde weg zu übertragen. Daran soll sich nichts ändern.

FJ 2. Zu Artikel 6 (§ 69 Abs. 3 Satz 2 - neu - und § 85 Abs. 2 Satz 2 - neu - SGB VIII)

Artikel 6 ist zu streichen.

Als Folge

- a) ist die Einzelbegründung zu Artikel 6 zu streichen,
- b) sind in der Inhaltsübersicht die Angaben "Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Artikel 6" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Jugendämter und die Landesjugendämter haben besondere Aufgaben wahrzunehmen, die insbesondere auch in der Zweigliedrigkeit der Jugendämter und der Landesjugendämter zum Ausdruck kommen.

Die Aufgaben eines Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 3 SGB VIII).

Wird von der Einrichtung eines Landesjugendamtes aufgrund des jeweiligen Landesrechtes abgesehen, könnte in einem solchen Fall auch kein Landesjugendhilfeausschuss eingerichtet werden. Damit könnten Angelegenheiten der Jugendhilfe, die von überregionaler Bedeutung sind, nicht mehr in angemessener Weise behandelt werden. Darüber hinaus würden Mitwirkungsrechte der im Bereich des Landes wirkenden und anerkannten Träger der freien

(noch Ziffer 2)

Jugendhilfe beschnitten. Sie hätten auf Landesebene bzw. überregional keine Möglichkeit mehr, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Die Bedeutung der freien Träger und der Grundsatz der Pluralität wären hierdurch gefährdet.

Bei den in § 85 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 9 SGB VIII genannten Aufgaben handelt es sich um Aufgaben, die ihrer Natur nach überregional wahrgenommen werden müssen.

Gegen eine Übertragung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII spricht zudem, dass es unter bestimmten Umständen zu einer Überschneidung von Interessenlagen kommen könnte. Dies beispielsweise dann, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmte Einrichtungen formal ausgliedert, um selbst die Aufsicht führen zu können. Darüber hinaus führt eine Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung dazu, dass dies für die Kommunen teurer werden wird, da sie selbst Aufsichtssysteme installieren müssen. Schließlich würde eine Gesetzesänderung dazu führen, dass es auf örtlicher Ebene gegebenenfalls zwei Kategorien von Einrichtungen geben wird:

Einrichtungen, deren Träger nicht die Kommune ist und deshalb von der Kommune beaufsichtigt werden und Einrichtungen, deren Träger die Kommune selbst ist. Hier ist dann fraglich, wer die Aufsicht über die Einrichtungen führen soll, die in Trägerschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben, wenn kein Landesjugendamt eingerichtet wurde.

Gegen die beabsichtigte Regelung zu § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII spricht außerdem, dass es landesweit einen Ansprechpartner für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland geben sollte, um einer Zersplitterung vorzubeugen und um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Darüber hinaus können die einzelnen örtlichen Jugendämter nicht gewährleisten, dass ihnen die jeweiligen (richtigen) Ansprechpartner im Ausland bekannt sind und die Hilfen sachgerecht im Ausland erbracht werden. Insoweit handelt es sich bei der Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland nach § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII um eine typische Aufgabe, die überregional gebündelt zu leisten ist.

**B.**

3. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),  
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),  
der **Wirtschaftsausschuss** (Wi) und  
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)  
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des  
Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

4. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** schlägt dem  
Bundesrat vor,  
Staatsminister Volker Bouffier (Hessen)  
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des  
Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und  
seinen Ausschüssen zu bestellen.